

Merkblatt für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Zahnbehandlungen bei Personen mit Anrecht auf Ergänzungsleistungen

1. Wer hat Anspruch auf die Vergütung von Zahnbehandlungskosten?

Personen mit einer AHV- oder IV-Rente können Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben, wenn die vom EL-Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Ergänzungsleistung wird individuell bemessen. Die Höhe entspricht dem Ausgabenüberschuss.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können auch Krankheitskosten, u.a. Kosten für Zahnbehandlungen, vergütet werden. Der Betrag, welcher für die Vergütung von Krankheitskosten zur Verfügung steht, ist begrenzt. Er kann sich im Laufe des Jahres verkleinern.

Das "Zahnbehandlungsmerkblatt für EL-Bezüglerinnen/EL-Bezügler" ist integrierter Bestandteil dieses Merkblattes.

2. Welche Kosten werden übernommen?

Es werden grundsätzlich nur Kosten für diplomierte Zahnärztinnen und diplomierte Zahnärzte sowie für diplomierte Zahnprothetikerinnen/diplomierter Zahnprothetiker, die eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben, berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Fälle nach § 2 Abs. 1 TG ELV. Kosten für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ausländischem Diplom werden nur anerkannt, wenn diese zur selbständigen Ausübung ihres Berufes vom betreffenden Kanton eine Bewilligung erhalten haben.

Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten der zahntechnischen Arbeiten, Material, Medikamente) sind im Rahmen der EL grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen, als sie einer *einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung* entsprechen.

Richtlinien zu Planungs- und Behandlungsempfehlungen im Bereich der Ergänzungsleistungen sind unter www.vkzs.ch zu finden.

Bei fachlichen Fragen kann sich die behandelnde Zahnärztin bzw. der behandelnde Zahnarzt mit dem vertrauenszahnärztlichen Dienst der EL-Stelle in Verbindung setzen.

3. Was muss die Patientin/der Patient vor der Behandlung tun?

Wenn eine Zahnbehandlung voraussichtlich mehr als CHF 1'000.- kosten wird, muss vor der Behandlung der EL-Stelle TG zwingend ein detaillierter Kostenvoranschlag (nach Sozialversicherungstarif (SV-Tarif)) mit dem „EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvoranschlages für Zahnbehandlungen“ zur Genehmigung eingereicht werden. (vgl. Zahnbehandlungsmerkblatt für EL-Bezügler, Pkt. 6)

Zahnbehandlungen die weniger als CHF 1'000.- kosten werden, können ohne vorgängige Einreichung eines Kostenvoranschlages durchgeführt werden. Weiteres Vorgehen wird in diesem Merkblatt unter Punkt 6.1 oder 6.2 beschrieben.

4. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Einfache Behandlung (Befundaufnahme, Prophylaxe, konservierende Arbeiten, Extraktionen, Prothesen-Reparaturen, Unterfütterungen und dergleichen mehr):

Nach SV-Tarif detaillierter Kostenvoranschlag, falls vorhanden Bitewing-Röntgen-Aufnahmen, falls nicht selbsterklärend kurze Beschreibung der geplanten Behandlung auf dem Kostenvoranschlag.

Komplexe Behandlung (Sanierungen mit Zahnersatz, Wurzelbehandlungen bei Molaren, Parodontal-Behandlungen und dergleichen mehr):
Nach SV-Tarif detaillierter Kostenvoranschlag, Behandlungsunterlagen gemäss den Vorgaben des VKZS. Die Behandlung kann etappiert werden. Für jede Behandlungsetappe bitte ein Kostenvoranschlag erstellen.

Kieferorthopädische Behandlung

Befund, Diagnose, Behandlungsplan, Röntgenbilder, Modelle, geschätzte Gesamtkosten, *Attest, dass die Zahnfehlstellung einem Grad 3 oder 4 nach der Einteilung des VKZS entspricht.*

Die Unterlagen können mit dem „EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvoranschlags für Zahnbehandlungen“ eingereicht werden. Dieses ist auf unserer Homepage www.svztg.ch/OnlineSchalter/Formulare EL Krankheits- und Behinderungskosten (ELKK) zu finden.

5. Folgen der Genehmigung

Wenn die EL-Stelle einen Kostenvoranschlag genehmigt, bedeutet dies *keine Kostengutsprache*. Für die Zahnärztin, den Zahnarzt besteht somit ein *Debitorenrisiko*. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger kann aber damit rechnen, dass gegen eine Behandlung im Umfang des genehmigten Kostenvoranschlags keine fachlichen Einwände erhoben werden. Eine Überschreitung des genehmigten Kostenvoranschlags von maximal 10% kann die Ausgleichskasse berücksichtigen, sofern die gesamte Behandlung die Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit kumulativ erfüllen.

Ansonsten ist durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger bzw. die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt rechtzeitig ein neuer Kostenvoranschlag oder eine detaillierte Begründung einzureichen.

Eine Vergütung in vollem Umfang ist nur möglich, wenn der Betrag für die Vergütung von Krankheitskosten dies zulässt, kein Einnahmenüberschuss vorliegt und grundsätzlich ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht.

Die Zahnärztin/der Zahnarzt hat die Möglichkeit, eine Anzahlung zu verlangen. Falls die komplexe Behandlung auf dem Kostenvoranschlag etappiert wurde, können die einzelnen Behandlungsschritte abgerechnet werden.

6. Was muss die Patientin/der Patient nach der Behandlung tun?

Ausgangslage ist, dass der Kostenvoranschlag durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau bewilligt wurde.

6.1 Leistungen aus der Zusatzversicherung

Hat die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger eine Zusatzversicherung (VVG), welche sich an Zahnbehandlungskosten beteiligt, muss die Zahnarztrechnung zuerst bei der Zusatzversicherung geltend gemacht werden. Besitzt die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger keine Zusatzversicherung, muss dies durch sie/ihn auf der Rechnung schriftlich bestätigt werden (Datum und Unterschrift).

6.2 Geltendmachung bei der EL-Stelle

Die Zahnarztrechnung wird zusammen mit der Leistungsabrechnung oder der Leistungsabweisung der Zusatzversicherung (vgl. Pkt. 6.1) durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger eingereicht. Wurde zusätzlich eine Direktzahlung an die Zahnarztpraxis mit dem "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" vereinbart, ist dieses ebenfalls beizulegen.

Hat die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt mit der EL-Bezügerin/dem EL-Bezüger ein Gesuch um Drittauszahlung vereinbart, so kann die Zahnarztpraxis die vollständigen Unterlagen direkt beim Sozialversicherungszentrum Thurgau zur Prüfung einreichen. Die Einreichung erfolgt digital über die Homepage.

Wird eine Zahnbehandlung ohne medizinisch indizierten Grund abgebrochen, werden die angefallenen Kosten gemäss § 20 Abs. 4 TG ELV nicht vergütet. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger schuldet die bereits ausgeführten Arbeiten der behandelnden Zahnärztin/dem behandelnden Zahnarzt.

Die Rechnungstellung muss zwingend auf die Patientin/den Patienten lauten. Die Rechnung muss folgendes beinhalten:

- Zahn-Nr. bei den Tarifpositionen
- Tarifposition nach Behandlungsdatum
- Taxpunkte, Taxpunktwert
- Behandlungsart (Klartext zur Tarifiziffer)
- Menge

Wird von einem genehmigten Kostenvorschlag abgewichen, müssen die Änderungen des Behandlungsplanes im Detail aus der Rechnung ersichtlich sein.

Für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten ist der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung-Tarif (SV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen massgebend. Für die Vergütung der zahntechnischen Arbeiten ist der Zahntechnik-Tarif UV/MV/IV (Tarif 223) mit einem Taxpunktwert von CHF 1.00 (Stand 2018) im Bereich Ergänzungsleistung massgebend.

Die Patientin/der Patient bleibt gegenüber der Zahnärztin/dem Zahnarzt Auftraggeberin/Auftraggeber und Honorarschuldnerin/Honorarschuldner.

7. Gesuch für die Direktzahlung

Direktauszahlungen werden nur mit dem „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ vorgenommen, sofern es von der EL-Bezügerin/dem EL-Bezüger unterzeichnet ist. Das „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ kann mit dem Kostenvorschlag oder mit der Rechnung der Zahnärztin/des Zahnarztes eingereicht werden. Das Gesuch ist nur für die beauftragte Behandlung/Rechnung gültig. *Es entsteht keine dauernde Drittauszahlung.*

8. Weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die EL-Stelle des Kantons Thurgau steht für zusätzliche Informationen gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem SSO TG und dem SVZ TG erarbeitet.